

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag Bau“ („AGB Bauwerk“) bilden Bestandteil des Werkvertrages Bau („Vertrag“) betreffend der Erstellung eines Bauwerkes („Bauwerk“).

1.2 Weist die Gruppengesellschaft in der Offertanfrage (Aus-schreibung) auf die AGB Bauwerk hin, so gelten diese mit Einreichung einer schriftlichen Offerte als angenommen, sofern darin keine ausdrücklichen Abweichungen vorgesehen sind.

2. Ausführung

2.1 Die Firma informiert die Gruppengesellschaft regelmässig über die erbrachten Leistungen und informiert über alle Ereignisse, die aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

2.2 Die Firma zeigt der Gruppengesellschaft sofort alle Umstände an, welche die Herstellung des Bauwerkes gefährden.

2.3 Die Gruppengesellschaft gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung nötigen Angaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten der Gruppengesellschaft im Vertrag beschrieben.

3. Beizug von Dritten

3.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung der Gruppengesellschaft beiziehen beiziehen, bleibt jedoch gegenüber der Gruppengesellschaft für das Bauwerk verantwortlich.

3.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und beaufsichtigt hat.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Für die Erstellung des Werkes setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen oder welche die Vertragserfüllung gefährden.

4.2 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung des Werkes erforderlichen Bewilligungen verfügen.

5. Leistungsänderung

5.1 Die Gruppengesellschaft kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die Gruppengesellschaft eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob diese Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die Gruppengesellschaft entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

5.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der Gruppengesellschaft die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des Werkes gewahrt bleibt.

5.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der Gruppengesellschaft gegenüber schriftlich zu begründen.

5.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

6. Dokumentation

6.1 Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft spätestens 30 Tage nach der Abnahme sämtliche mit dem Werk im Zusammenhang stehenden Dokumentationen wie Pläne, Betriebsdokumentationen, behördliche Dokumente und Protokolle etc. des Werkes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und Formaten. Die Dokumentationen haben dem Marktstandard zu entsprechen.

6.2 Sind Mängel zu beheben, aktualisiert die Firma nach der Behebung umgehend die Dokumentation.

7. Instruktion und Ausbildung

Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeitenden der Gruppengesellschaft. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

8. Importvorschriften / Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die Gruppengesellschaft über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

9. Bauhandwerkerpfandrecht

9.1 Die Firma ist verpflichtet, die Rechnungen ihrer Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten pünktlich zu bezahlen.

9.2 Unter Voraussetzung der vertragsgemässen Erfüllung der Zahlungspflichten durch die Gruppengesellschaft garantiert die Firma, dass seitens der Subunternehmern und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte definitiv eingetragen werden.

9.3 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, im Falle einer Gefahr der Eintragung bzw. einer bereits erfolgten provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts den entsprechenden Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung zurückzubehalten. Der Rückbehalt ist unverzüglich freizugeben, sobald die Firma eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 TGB geleistet hat.

9.4 Als weitere Absicherung gegen die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts erfolgen sämtliche Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag über ein von der Firma einzurichtendes Konto.

10. Schutzrechte

10.1 Sämtliche Schutzrechte, welche im Rahmen der Erstellung und Bearbeitung des Bauwerkes entstehen, gehören mit ihrer Entstehung der Gruppengesellschaft.

10.2 Vorbestehende Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte) verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Gruppengesellschaft erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen des Werkes bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihm die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten am Werk im Sinne von Ziffer 10.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter

Vorbehalt der Nutzungsrechte der Gruppengesellschaft zu übertragen oder zu lizenzieren.

10.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind auch alle vorerwähnten Immaterialgüterrechte abgegolten.

10.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

11. Verletzung von Schutzrechten

11.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Gruppengesellschaft geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der Gruppengesellschaft hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die Gruppengesellschaft der Firma die Führung eines allfälligen Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Allfällige bei der Gruppengesellschaft dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen.

11.3 Wird der Gruppengesellschaft aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma nach ihrer Wahl der Gruppengesellschaft das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten zu benutzen oder die Software durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Gruppengesellschaft mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat die Gruppengesellschaft im Rahmen von Ziffer 23 schadlos zu halten. Soweit die Gruppengesellschaft die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

12. Sicherheitsvorschriften

12.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu der Baustelle oder den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, die allfällig im Vertrag aufgeführten Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

12.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen des „Merkblatt für externe Dienstleister / Handwerker – Standort XXX“ einzuhalten.

13. Vergütung und Zahlungsbedingungen

13.1 Die Firma erbringt die Werkleistungen grundsätzlich zu Festpreisen.

13.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations-, Spesen, Verpackungs-, Transport-, Reise-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.

13.3 Die Vergütung wird mit der Abnahme des Bauwerkes geschuldet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

13.4 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma, Rechnungen in elektronischer Form

bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung an die Gruppengesellschaft zu übermitteln. Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle hierfür notwendigen Informationen wie z.B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

14.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft (zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen herauszugeben.

14.2 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft pro Verletzung eine Konventionstrafe in der Höhe des Vertragswertes, jedoch mindestens in der Höhe von CHF 25'000.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

14.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen allfällig vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

15. Schutz und Sicherheit von Personendaten

15.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages bearbeitet werden.

15.2 Die Parteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

15.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen.

16. Haftung

16.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

16.2 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Lieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die Gruppengesellschaft das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

17. Firma als selbständig erwerbstätige Person

17.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

17.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unabhängig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

18. Abwerbeverbot

18.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeitenden weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

18.2 Wenn die Firma dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahreslohns des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

19. Versicherung

19.1 Die Firma verpflichtet sich, für allfällige von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

19.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren und eine schriftliche Bestätigung des Versicherers vorzuweisen, dass die volle Versicherungssumme zur Verfügung steht. Die Firma hat zu gewährleisten, dass die volle Versicherungssumme während des gesamten Projektes bis zur Abnahme des Werkes zur Verfügung steht. Wird die zur Verfügung stehende Versicherungssumme aufgrund eines anderen Vorfalles während dieser Zeit verringert, so hat die Firma die zur Verfügung stehende Versicherungssumme bei ihrer Versicherung umgehend um die entsprechende Summe wieder zu erhöhen.

20. Vertragsübertragung

14.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

14.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen sowie.

21. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

23. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

24. Gesetzliche Vorschriften

Die Firma verpflichtet sich, dass alle gesetzlichen Auflagen wie Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie Sozialleistungen durch alle am Werk Beteiligten eingehalten werden.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

31.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.